

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Oktober 2011 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Oktober 2011 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Ehemalige Güterhalle am Bahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 65/6, 65/62, 65/65 (Teilfläche) und 65 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Der Kirchweg“ gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Weg in Helming“, Fl. Nr. 817/2 Gemarkung Holzhausen gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304“ einzuziehen gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Ufering – Linden II“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 8

Gemeinde Ainring

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ainring "Gemeindewerke Ainring" Vom 5. Oktober 2011 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung

§ 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhort) Benutzungsgebühren entsprechend der zeitlichen Nutzung der Einrichtung (Buchungszeiten).“

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) für Kinder in Kinderkrippen
- | | |
|---------------|----------|
| bis 4 Stunden | 150,00 € |
| bis 5 Stunden | 158,00 € |
| bis 6 Stunden | 166,00 € |
| bis 7 Stunden | 174,00 € |
| bis 8 Stunden | 182,00 € |
| bis 9 Stunden | 190,00 € |
- b) für Kinder in Kindergärten
- | | |
|----------------|---------|
| bis 4 Stunden | 75,00 € |
| bis 5 Stunden | 79,00 € |
| bis 6 Stunden | 83,00 € |
| bis 7 Stunden | 87,00 € |
| bis 8 Stunden | 91,00 € |
| bis 9 Stunden | 95,00 € |
| über 9 Stunden | 99,00 € |
- c) für Kinder in Kinderhorten
- | | |
|----------------|----------|
| bis 4 Stunden | 122,50 € |
| bis 5 Stunden | 129,50 € |
| bis 6 Stunden | 136,50 € |
| über 6 Stunden | 143,50 € |

Hinzu kommt bei den Staffelungen jeweils ein Bastelgeld von 2,50 €.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft

Bad Reichenhall, den 13. Oktober 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall
Vom 13. Oktober 2011**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 BayAbfG erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Gebühr beträgt bei 14tägiger Abfuhr für die zugelassenen, mit einem von der Stadt verteilten farbigen Aufkleber versehenen Restmüllbehälter für:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|-------------|
| 1. eine Mülltonne (120 l) | jährlich | 177,00 € |
| 2. eine Mülltonne (240 l) | jährlich | 354,00 € |
| 3. einen Müllgroßbehälter (770 l) | jährlich | 1.149,00 € |
| 4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l) | jährlich | 1.638,00 €“ |

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. ein Mülltonne (120 l) | 7,00 € |
| 2. eine Mülltonne (240 l) | 14,00 € |
| 3. einen Müllgroßbehälter (770 l) | 44,00 € |
| 4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l) | 63,00 € |

Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 5,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Bad Reichenhall, den 13. Oktober 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Ehemalige Güterhalle am Bahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 65/6, 65/62, 65/65 (Teilfläche) und 65 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 18.9.2008 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nr. 65/6, 65/62 und 65/65 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen und im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Die betroffene Fläche war bisher für den Bahnbetrieb gewidmet. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Bescheid vom 2.7.2008 die überwiegenden Teilflächen der Flurstücke Nr. 65/6, 65/62 und 65/65 Gemarkung St. Zeno von Bahnbetriebszwecken frei gestellt. Mit der Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Fachmarktes mit Büronutzung und einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks mit Cafe geschaffen werden. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird das Gebiet als „Sondergebiet Fachmarkt“ ausgewiesen.

Nach der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe in der Zeit vom 7.10.2009 bis 6.11.2009 stellte sich heraus, dass die vorgesehene straßenmäßige Erschließung des Betriebsgrundstücks in absehbarer Zeit nicht realisierbar ist. Aus diesem Grunde musste der Bebauungsplanentwurf im Hinblick auf die Erschließung, auf die Erweiterung des Geltungsbereiches, auf die Anordnung der Stellplätze und der Ersatzbepflanzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung überarbeitet werden.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 12.7.2011 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 6.4.2009 und des Bebauungsplanes „Ehemalige Güterhalle am Bahnhof“ in der Fassung vom 15.6.2011, die dazugehörigen Begründungen und die wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen liegen vom

3. November 2011 bis einschließlich 2. Dezember 2011

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 210 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründungen jeweils mit Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, schalltechnische Untersuchung der hils consult gmbh ingenieurbüro für bauphysik, Kaufering, vom 11.2.2009.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planentwürfe bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 14. Oktober 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Der Kirchweg“ gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende öffentliche Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 286/4 Gemarkung Teisendorf wird mit Wirkung vom 1.1.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt an der östlichen Grundstücksgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 286/4 Gemarkung Teisendorf (km 0.000) und endet an der Abgrenzung zum gemeindlichen Wertstoffhof (km 0.033).

Die umgestufte Teilstrecke wird Bestandteil der Ortsstraße „Stettener Weg“.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 10. Oktober 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Weg in Helming“, Fl. Nr. 817/2 Gemarkung Holzhausen gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 817/2 Gemarkung Holzhausen wird mit Wirkung vom 1.1.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt an der Einmündung in die Straße „Helming – Ramstetten“ (km 0.000) und endet an der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 817/2 Gemarkung Holzhausen (km 0.047).

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 10. Oktober 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebaute Teilstrecke, Fl. Nr. 1019/2, Gemarkung Weildorf, wird mit Wirkung vom 1.9.2011 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die BGL 10 bei Wannersdorf (km 0.000) und endet beim Schnittpunkt mit der bestehenden Straße (km 0.134).

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. Oktober 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304“ einzuziehen gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die Marktgemeinde Teisendorf beabsichtigt, die nicht mehr benötigte Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304“, Fl. Nr. 993/4 Gemarkung Weildorf, einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die BGL 10, km 0.000 und endet beim Schnittpunkt mit der bereits bestehenden Straße von Wannersdorf zur B 304, km 0.114.

Der Straßenzug wurde vor einigen Jahren um ca. 50 m nach Osten verlegt. Die o.g. Teilstrecke hat dadurch jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 11. Oktober 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Ufering – Linden II“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ufering – Linden II“ für die Bauflächen Nr. 6 und 7 in seiner Sitzung am 20.10.2011 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht eine Änderung der Grundstücksgrößen der Bauflächen Nr. 6 und 7. Das Gebäude auf der Baufläche Nr. 7 wird nach Osten verschoben und kann etwas größer errichtet werden, als dies die ursprüngliche Festsetzung des Bebauungsplanes ermöglichte.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. Oktober 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ainring "Gemeindewerke Ainring" Vom 5. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ainring werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ainring geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) **Gemeindewerke Ainring**. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Kraftwärmekopplung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Gemeinderat	(§ 6)
Erster Bürgermeister	(§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem ersten Werkleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen (§15 Abs. 5 S. 2 EBV),
 4. erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,

7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis Entgeltgruppe 9 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
11. Vorschlag an den Gemeinderat; den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
 4. Einstellung, Höhergruppierung, und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 8. Rückzahlung von Eigenkapital
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommt, soweit sie den Betrag von 75.000 € überschreiten.
 11. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000 € übersteigt.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 13. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Er ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten in einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr.
- (3) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Airing" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Ainring vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mitterfelden, den 5. Oktober 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister
